

Bewilligungsverfahren für die Haltung potentiell gefährlicher Hunde, kollektive Bewilligung für Hundehome

Es ist anzunehmen, dass entsprechende Hunde, deren Halter nicht im Kanton Thurgau wohnhaft sind und/oder deren Hunde nicht bewilligt sind, fallweise auch in einem Hundehome untergebracht werden sollen. Um den Betreibern oder Betreiberinnen eines Hundehomes den Umgang mit solchen Fällen zu erleichtern oder überhaupt zu ermöglichen, wollen wir den im Kanton Thurgau registrierten oder bewilligten Hundehomes die Möglichkeit geben, eine kollektive Bewilligungen zur Haltung potentiell gefährlicher Hunde zu erhalten. Diese Bewilligungen beziehen sich auf die für die Hundehaltung im Tierheim verantwortliche Person und sind betreffend ihren Geltungsbereich abschliessend umschrieben. Die in der kollektiven Bewilligung aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind verbindlich.

Was den jeweiligen Hund betrifft ist individuelle Absprache und Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt angezeigt.

Die kollektive Bewilligung ist Bedingung dafür, dass überhaupt Hunde der betreffenden Rassen oder deren Mischlinge ins Hundehome aufgenommen werden dürfen.

Tierheimbetreiber /-innen, die daran interessiert sind, eine solche kollektive Bewilligung zu erhalten, haben die Möglichkeit, beim Veterinäramt ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Dieses umfasst neben dem unterzeichneten Gesuch noch folgende aktuellen Dokumente:

1. Handlungsfähigkeitszeugnis (erhältlich bei der Gemeindeverwaltung des Wohnortes);
2. Wohnsitzbestätigung (erhältlich bei der Gemeindeverwaltung des Wohnortes);
3. Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister (www.strafregister.admin.ch);
4. Nachweispapiere über Kenntnisse im Hundewesen (Kursbestätigungen betr. Ausbildung etc.);
5. Police der Haftpflichtversicherung gemäss § 1a des Gesetzes.

Mehr Angaben und Antworten auf Ihre Fragen finden sich auch auf den weiteren Merkblättern auf der Homepage des Veterinäramtes: www.veterinaeramt.tg.ch, Menüpunkt Hundehaltung.

Nach Eingang eines vollständigen Gesuches wird eine Rechnung zur Überweisung des Kostenvorschusses gemäss § 7, alinea 5 der Hundeverordnung zugestellt. Die Begleichung dieser Rechnung ist Voraussetzung dafür, dass ein Gesuch weiter bearbeitet und die Bewilligung erteilt werden kann.

Die Kosten einer kollektiven Bewilligung entsprechen den Kosten für eine ordentliche Bewilligung mit einem Halter und einem Hund, also 500.-Franken.

Die kollektive Bewilligung muss alle 5 Jahre erneuert werden, ohne dass damit wieder dieselben Kosten anfallen werden.